

# Statuten

Institute of Management Consulting Switzerland ("IMC Switzerland")

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1 Name des Vereins

Unter dem Namen

**Institute of Management Consulting Switzerland**

**besteht** ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als Zusammenschluss schweizerischer Unternehmensberater.

### Art. 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in Zürich.

### Art. 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Wahrung der berufsethischen Grundsätze und des Ansehens des Berufsstandes der Unternehmensberater.

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

- a. Die Wahrung und Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder.
- b. Die Pflege des gegenseitigen Kontaktes der Mitglieder.
- c. Die Wahrung der Integrität, Objektivität und Neutralität in der Berufsausübung.
- d. Die Förderung von Forschungsarbeiten und die fachliche Weiterentwicklung auf allen Gebieten der Unternehmensberatung.
- e. Die Vertretung gegenüber und die Zusammenarbeit mit Behörden, Wirtschaftsverbänden und verwandten Institutionen im In- und Ausland.
- f. Die Weiterbildung der Mitglieder sowie die Förderung und Schulung des Nachwuchses.
- g. Die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit für die Vereinigung und ihrer Mitglieder.
- h. Die Durchführung der Zertifizierung von Unternehmensberatern in der Schweiz.

## **II. Berufsdefinition und Grundprinzipien**

### **Art. 4 Berufsdefinition**

Unternehmensberater sind alle diejenigen natürlichen Personen und Firmen, deren gewerbsmässige Tätigkeit darin besteht, Unternehmensführungen zu unterstützen.

### **Art. 5 Berufsethische Grundsätze (siehe Art.3)**

- a. Es werden nur solche Aufträge angenommen, für welche die nötigen Voraussetzungen zur gewissenhaften Durchführung vorhanden sind.
- b. Alle Gegebenheiten bei den Kunden werden mit Objektivität und Unvoreingenommenheit betrachtet.
- c. Durch die Beratungstätigkeit sollen dem Auftraggeber die Voraussetzungen für den dauernden Erfolg geschaffen werden.
- d. Alle Informationen des Kunden werden gemäss dem Treuhandprinzip behandelt.
- e. Gegenüber den Lieferanten der Auftraggeber wird jede Provision oder sonstige Vergünstigung abgelehnt.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Kategorien von Mitgliedern**

Die IMC Switzerland hat folgende Kategorien von Mitgliedern:

#### **1. Mitglieder und Repräsentanten**

##### *1.1. Mitglieder*

a) Unternehmensberatungsfirmen oder Niederlassungen ausländischer Unternehmensberatungsfirmen in der Schweiz, unabhängig von ihrer juristischen Form, einschliesslich Unternehmensberatungsabteilungen oder Tochtergesellschaften für Unternehmensberatung von Firmen, die gleichzeitig auf anderen Gebieten tätig sind. Des Weiteren Unternehmensberatungen von Unternehmen, privater und öffentlicher Hauptrepräsentant und Ansprechpartner fungiert, in Kurzform in diesen Statuten «Unternehmensberatungsfirma/en»

Jede Unternehmensberatungsfirma muss ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. Person in leitender Position (Partner, Teilhaber, Prokurist) benennen, der als Hauptrepräsentant und Ansprechpartner fungiert.

b) Natürliche Personen, und zwar Einzelberater, welche das Aufnahmeverfahren erfüllt haben.

##### *1.2 Zusätzliche Repräsentanten*

Mitarbeiter der Mitglieder, welche das Aufnahmeverfahren erfüllt haben. Eine Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Aufnahme von Repräsentanten.

#### **2. Ehrenmitglieder**

Einzelpersonen, die sich um die IMC Switzerland, die Unternehmensführung oder um die für die Unternehmensberatung nützlichen Wissenschaften besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### 3. Associate Member

- a. Jüngere Personen und Studenten mit Potential, die sich mittelfristig in Beruf und Branche entwickeln wollen.
- b. Ehem. Führungskräfte (GL-Mitglieder / oberes Kader) mit nachweislich mehrjähriger Berufserfahrung, welche nach ihrer Linienfunktion eigenständig und / oder für Unternehmensberatungen als Senior Experts tätig sind oder werden wollen

### 4. Fördermitglieder

Natürliche Personen sowie Firmen und Institutionen, die die Bestrebungen der Vereinigung unterstützen.

## Art. 7 Aufnahmebedingungen

### 1. Mitglieder

Für alle Mitglieder gelten folgende Aufnahmebedingungen, die alle kumulativ erfüllt sein müssen:

*Entweder*

- a. **Juristische Personen**, welche im Handelsregister eingetragen sind, oder Geschäftsbereiche einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft, - das beinhaltet auch In-house Consultancies -, die unter demselben Namen am Markt auftreten sowie Einzelunternehmen.
- b. Die Firma muss seit drei Jahren im Schweizer Markt vertreten sein.
- c. Ausländische Firmen werden nur mit ihrer schweizerischen Niederlassung Mitglied.
- d. Mindestens einer der Inhaber oder ein Mitglied der Geschäftsleitung muss Repräsentant sein.

*oder*

- a. **Natürliche Personen**, welche entweder über eine «CMC»-Zertifizierung verfügen oder eine mehrjährige Erfahrung als Unternehmensberater aufweisen können;

Des weiteren müssen die folgenden Zusatzbedingungen erfüllt sein:

- a. Nennung dreier Kunden als Referenzen, bei denen der Bewerber in den letzten drei Jahren selbständig oder als Projektleiter Beratungen durch- geführt hat.
- b. Referenzen von zwei IMC Switzerland-Mitgliedern.

### 2. Repräsentanten

- a. Personen gemäss Art. 6, Ziffer 1.2.
- b. Wohnsitz in der Schweiz.
- c. Abschlussdiplom Stufe Universität oder Fachhochschule. Es kann eine adäquate praktische Ausbildung anerkannt werden.

### 3. Associate Member

- a. Ausübung des Berufes während mindestens zwei Jahren oder Student an einer Fachhochschule oder Universität.
- b. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Firmenmitglieds oder einer studentischen Unternehmensberatung einer anerkannten Universität oder Fachhochschule oder von Nicht Firmenmitgliedern die alle Kriterien von Art. 7.1 erfüllen.

- c. Ehem. Führungskräfte im Sinne vom Art. 6.3.b.
- d. Zwei persönliche Kundenreferenzen bzw. bei Studenten zwei persönliche Referenzen.
- e. Referenzen von zwei IMC Switzerland-Repräsentanten.

Eine Associate Mitgliedschaft ist nicht zulässig, wenn eine reguläre Mitgliedschaft möglich wäre, resp. um Kriterien oder Kosten zu umgehen.

## **Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern**

Der Aufnahmeausschuss prüft sämtliche Aufnahmegesuche entlang definierter Kriterien und formuliert seine Empfehlungen schriftlich an den Vorstand. Für Unternehmensberater mit dem Titel "CMC" (Certified Management Consultant), sowie auch für ehemalige ASCO- und EXPERTSuisse/CNS-Mitglieder bzw. Tochtergesellschaften international anerkannter Unternehmensberatungsfirmen gilt ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren.

Bei den Kategorien „Fördermitglieder“ und «Associate Mitglieder» entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

## **Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Kündigung eines Mitgliedes auf Jahresende, was mindestens drei Monate vor dem Austrittstermin der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden muss.
- b. Durch Ausschluss aus der Vereinigung, sofern die Bestimmungen der Statuten missachtet werden oder in anderer Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstossen wird.
- c. Durch Ausschluss aus der Vereinigung, wenn infolge eingetretener Veränderungen der Verhältnisse, die für die Mitgliedschaft gemäss Art. 7 geltenden Bedingungen, nicht mehr erfüllt sind.
- d. Durch Ausschluss aus der Vereinigung, wenn seit über einem Jahr weder einer der Inhaber noch ein Mitglied der Geschäftsleitung eines Mitglieds ordentlicher Repräsentant der IMC Switzerland ist.
- e. Durch Ausschluss aus der Vereinigung, wenn den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung keine Folge geleistet wird.

In den Fällen b) - e) erfolgt die Sistierung der Mitgliedschaft bis zur nächsten Generalversammlung mit einfachem Vorstandsbeschluss. An dieser beschliessen die anwesenden Mitglieder endgültig mit einfachem Mehr, wobei das auszuschliessende Mitglied Anhörung verlangen kann.

# **IV. Organisation**

## **Art. 10 Die Organe der Vereinigung sind:**

- a. Die Generalversammlung.
- b. Der Vorstand.
- c. Die statutarischen Ausschüsse.
- d. Die Zertifizierungskommission.

- e. Die Geschäftsstelle.
- f. Die Revisionsstelle.

## **Art. 11 Die Generalversammlung**

### **1. Einberufung**

- a. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand einberufen.
- b. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangt oder wenn es vom Vorstand als notwendig erachtet wird.
- c. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen und die Traktandenliste mit den Anträgen des Vorstandes enthalten. Über Traktanden, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.
- d. An der Generalversammlung sind die Repräsentanten, Ehrenmitglieder und Associate Members stimmberechtigt. Repräsentanten dürfen sich durch andere Repräsentanten ihres Unternehmens vertreten lassen.
- e. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern Statuten oder das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden des Vorstands und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **2. Aufgaben und Kompetenzen**

- a. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- b. Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Mitglieder der statutarischen Ausschüsse (Ziff. 15), der Zertifizierungskommission (Ziff. 16) und der Revisionsstelle (Ziff. 19).
- c. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge.
- d. Änderung der Statuten.
  
- e. Ausschluss von Mitgliedern aus der Vereinigung.

## **Art. 12 Stimm- und Wahlrecht**

Bei Wahlen (beinhaltet Wahl und Abwahl) gilt das absolute Mehr.

Jeder Repräsentant, jedes Ehrenmitglied und jeder Associate Member besitzt eine Stimme und ist zur Vertretung von höchstens einer weiteren Stimme berechtigt. Der Vorstand ist zur Vertretung aller Stimmen berechtigt, die von den Mitgliedern per Vollmacht übertragen werden.

In den Vorstand, die statutarischen Ausschüsse (ausgenommen hiervon ist die Regelung für den Standausschuss gemäss Art. 15 Ziff. 2, Abs. 1 und die Zertifizierungskommission) können nur Repräsentanten oder Ehrenmitglieder gewählt werden. Vorschläge für Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand analog Art. 11. 1c der Generalversammlung eingereicht.

## **Art. 13 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des vom Vorstand festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrages für sich und ihre Repräsentanten verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

## **Art. 14 Vorstand**

### **1. Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine bestmögliche Diversität zu achten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, beschliesst über die Zeichnungsberechtigung und bestimmt den Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder.

Im Sinne der Kontinuität ist der Vorstand für die frühzeitige Aufnahme von Stellvertretern der einzelnen Ressorts verantwortlich.

Die Wiederwahl in den Vorstand ist höchstens für zwei weitere, aufeinanderfolgende Amtsperioden zulässig. Die Wiederwahl in den Vorstand nach einem Unterbruch von mindestens einer Amtsperiode ist zulässig.

### **2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

- a. Strategische Führung und Ausrichtung des Verbandes.
- b. Leitung der Vereinigung gemäss den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- c. Erlass eines Organisationsreglements des Verbandes.
- d. Bestimmung der Geschäftsstelle.
- e. Gerichtliche Vertretung des Verbandes.
- f. Vertretung an in- und ausländischen Kongressen oder anderen fachlichen Anlässen. Dem Vorstand steht das Recht zu, nach eigener Wahl geeignete Mitglieder für diese Aufgabe zu delegieren.
- g. Beschlussfassung über alle Anträge, sofern nach Statuten oder Gesetz die Geschäfte nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.
- h. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.

## **Art. 15 Statutarische Ausschüsse**

Die Mitglieder der statutarischen Ausschüsse werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die statutarischen Ausschüsse konstituieren sich selbst. Sie sind dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich.

### **1. Aufnahmeausschuss**

Der Aufnahmeausschuss besteht aus drei Personen, wovon zwei Repräsentanten oder Ehrenmitglieder sein müssen, die nicht dem Vorstand angehören.

### **2. Standesausschuss**

Der Standesausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die über mehr als fünf Jahre Erfahrung als Unternehmensberater verfügen und nicht dem Vorstand angehören.

Der Standausschuss hat über die Einhaltung der zur Sicherung der Berufsethik und des Ansehens des Berufsstandes für alle Mitglieder geltenden Statuten zu wachen. Verletzungen sind dem Vorstand unter Angabe der Gründe sofort schriftlich mitzuteilen.

### **Art. 16 Zertifizierungskommission**

Die Zertifizierungskommission (ZK) besteht aus drei zertifizierten Unternehmensberatern CMC. Sie werden für die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt, wobei ein Mitglied dem Vorstand angehören muss. Wiederwahl ist möglich. Die ZK wählt den Vorsitzenden unter sich. Bei Bedarf kann vom Vorstand ein Zertifizierungsbeirat konstituiert werden.

Die ZK stellt die individuelle Zertifizierung auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz sicher und entscheidet abschliessend über Vergabe und Entzug von Zertifizierungen.

### **Art. 17 Arbeitsausschüsse und Studiengruppen**

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Probleme der Vereinigung Arbeitsausschüsse ernennen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse, die nicht IMC Switzerland-Mitglieder sein müssen, werden vom Vorstand ernannt. Die Arbeitsausschüsse konstituieren sich im Rahmen der ihnen vom Vorstand übertragenen Arbeit selbst. Sie sind dem Vorstand gegenüber für ihre Arbeit verantwortlich.

Studiengruppen können ad hoc und formlos von Mitgliedern gebildet werden (z.B. Regional- oder Fachgruppen). Sie berichten dem Vorstand periodisch.

### **Art. 18 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle hat alle ihr von den Organen der Vereinigung zugewiesenen Arbeiten zu erledigen. Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft.

### **Art. 19 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung bestimmt für die Amtsdauer eines Jahres eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtsdauer ist nicht beschränkt. Revisionsstelle kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Für den Fall der Unmöglichkeit, das Amt auszuüben kann ein Ersatz bestimmt werden.

Dies Revisionsstelle hat die Buchführung auf inhaltliche und formelle Richtigkeit zu überprüfen und dem Vorstand sowie der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

## **V. Mittel und Haftung**

### **Art. 20 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder.
- b. Überschüssen aus Vereinstätigkeit (Veranstaltungen, Publikationen, Inseraten, Zertifizierungsgebühren, Dienstleistungen udgl.).

- c. Spenden und weiteren Zuwendungen aller Art.

#### *Haftungsbeschränkung*

Für die Befindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das bestehende Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. Statutenänderungen und Auflösung der Vereinigung**

### **Art. 21 Änderungen der Statuten**

Änderungen der Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller an der Versammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **Art. 22 Auflösung der Vereinigung**

Die Auflösung der Vereinigung kann mit Zweidrittelmehrheit von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder vertreten ist.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **VII. Allgemeines**

### **Art. 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 24 Sprachfassung**

Diese Statuten werden auf Deutsch und Englisch verfasst. Der englische Text ist eine Übersetzung der deutschen Originalfassung.

### **Art. 25 Annahme der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Versammlung der Mitglieder der «Consulting Network Switzerland» Sparte der EXPERTSuisse vom 5. Dezember 2024 in Zürich genehmigt, an der Gründungsversammlung vom 26. März angepasst und an der Generalversammlung vom 23. Juni 2026 weiterangepasst.

Zürich, 23. Juni 2026

# Anhang zu den Statuten

Institute of Management Consulting Switzerland ("IMC Switzerland")

## I. Mitgliederbeiträge:

- Natürliche Person: 220.-
- Juristische Person:
  - Repräsentant einer juristischen Person: 220.-
  - Zzgl. Firmenmitgliedschaft (> 5 Mitarbeitende): 500.-
    - Beratungsunternehmen < 5 Mitarbeitende 0.-
    - Inhouse-Consultancies (wenn bei Aufnahme erwünscht) 500.-
  - Zusätzliche Repräsentanten einer juristischen Person: 220.-
- Associate Mitglieder:
  - Jüngere Personen und Studenten 100.-
  - Senior Experts 175.-
- Fördermitglieder Ab min 100.-
- Ehrenmitglieder: 0.-

## II. Zusatzgebühren:

- Aufnahmegebühr: 250.-
- Aufnahmegebühr – vereinfachtes Verfahren: 0.-
- Associate Mitglieder:
  - Jüngere Personen und Studenten 0.-
  - Senior Experts 250.-
- Fördermitglieder 0.-
- Ehrenmitglieder 0.-

Zürich, 23. Juni 2026